

# Landesbibliothek Oldenburg

## Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51069](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51069)

# Neue Blätter

für  
Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 29. Juni.

1850.

N<sup>o</sup> 52.

## Nachrichten

über die Oldenburgischen und Feverschen Fonds.

### 3. Der sogenannte Delmenhorstische Prediger-Wittwen-Fundus.

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, als die Grafschaft Delmenhorst und ein Theil der Grafschaft Oldenburg an Hannover versezt war, vereinigten sich auf den Vorschlag eines Superintendenten in Wildeshausen mehrere Prediger seines Districts zu einer Prediger-Wittwen-Casse. Nachdem die verpfändeten Landestheile (1731) wieder mit Oldenburg vereinigt waren, haben die zu Oldenburg gehörenden Interessenten die Gesellschaft fortgesetzt und zu mehrer Sicherheit die landesherrliche Confirmation der von ihnen gemachten Statuten nachgesucht, die vom Consistorium ertheilt wurde.

Im Jahre 1798 war die Gesellschaft indessen mit dem Tode des leztrecipirten Mitgliedes ganz ausgestorben, obwohl noch ein Capital von mehr als 4000  $\text{R}$  vorhanden war, und mehrere Prediger sich zur Reception gemeldet hatten, deren Aufnahme aber Schwierigkeiten gefunden hatte, weil über die Receptionsgelühren und die zu leistenden Beiträge, namentlich in der Hinsicht Differenzen entstanden waren, ob nicht wie bei andern Wittwen-Cassen die Altersverschiedenheit der eintretenden Personen zu berücksichtigen sei.

Auf Veranlassung des Consistoriums traten daher die betreffenden Prediger zusammen und berietben

über eine neue Einrichtung der Gesellschaft, bei der sie davon ausgingen, daß diese Wittwen-Casse allerdings nach denselben Grundsätzen einzurichten sei wie andere Wittwen-Cassen. Diese Berathung führte zu den unterm 20. Juli 1804 vom Consistorium bestätigten Statuten, die der Anstalt eine neue Einrichtung gaben. Die dieser neuen Einrichtung zum Grunde gelegte Wahrscheinlichkeitsberechnung hatte sich aber als nicht zutreffend gezeigt; die Anstalt hatte sich viel günstiger entwickelt, indem das Capital-Vermögen, welches im Jahre 1804 5184  $\text{R}$  betrug bis zum Jahre 1827 auf reichlich 11,000  $\text{R}$  angewachsen war, ungeachtet die Interessenten seit einer Reihe von Jahren überall keine Beiträge gezahlt hatten, woraus manche Unbestimmtheiten und Verwickelungen entstanden waren. Es wurde daher die auch schon in den Statuten vorgesehene Revision derselben, die nach Ablauf von 24 bis 25 Jahren vorgenommen werden sollte, vorgenommen, und daraus entstanden die noch jetzt bestehenden Statuten, die nach der Bekanntmachung des Consistoriums vom 15. August 1832 die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben.

Diese Statuten ergeben das Nähere über diese Anstalt, die sich auf die Prediger der Gemeinden zu Delmenhorst, Stuhr, Hasbergen, Schönemoor, Hude, Ganderkesee, Hatten, Wardenburg, Döllingen, Berne, Altenech, Neuenhunteorf, Warsfleth, Bardewisch, Holle, Zwischenahn und Edewecht erstreckt. Zur Zeit sind



aufser den Predigern, die auf diesen s. g. Societäts-pfarren stehen, noch einige andere Prediger, die früher darauf gestanden haben, außerordentliche Mitglieder. Das wird aber künftig aufhören, indem nach den neuen Statuten nur die auf den genannten Pfarren stehenden Prediger Interessenten der Anstalt werden können, und beim Abgange davon dieses Recht verlieren.

Die Interessenten bezahlen nach Maßgabe ihres und ihrer Frauen Alter einen zwischen einem feststehenden Minimum und Maximum steigenden oder fallenden jährlichen Beitrag. — Der Zustand der Anstalt ist durchaus günstig, so daß nicht allein die Beiträge der Interessenten seit Jahren schon auf das gesetzliche Minimum haben beschränkt, sondern auch der Pensionsbetrag von der statutenmäßigen Summe von 35  $\text{R}$  resp. 40  $\text{R}$  auf 45 resp. 50  $\text{R}$  hat erhöht werden können. Die Pension beziehen zur Zeit 10 Wittwen und zwar 3 aus früherer Zeit, eine jede jährlich 45  $\text{R}$  Gold, und 7 die nach Erlaß der neuen Statuten eingetreten sind 50  $\text{R}$  Gold. Das Vermögen der Anstalt beträgt nach der Rechnung vom Jahre 1847 10,863  $\text{R}$  11 gr. Gold.

Die Anstalt wird unter Aufsicht des Consistoriums von einem Provisor verwaltet, der ein Jahrgeld von 40  $\text{R}$  Gold erhält.

#### 4. Der alte Landschulfundus

ist im Jahre 1715 aus den Ueberschüssen einer Lotterie gestiftet. Er heißt deshalb im Corp. Const. Oldenburg. Theil 1 Seite 5:

„den 24. October 1715 ist auf eingelangte speciale allergnädigste Concession von Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen u. eine Lotterey, in Oldenburg, errichtet zur Unterhaltung der Bedienten bei den Landschulen, was hieraus profitirt ist auf Zinsen belegt, welche Zinsen nach des Königlichen Consistorii Gutbefinden unter arme Landschulbedienten alljährlich vertheilt werden.“

Die Vertheilung der Zinsen dieses Fonds ist vom Generalsuperintendenten früher in der Regel alle zwei Jahre geschehen. Bei dieser allgemeinen Vertheilung fielen die einzelne Theile aber so klein aus, daß sie für die einzelnen Lehrer eine kaum fühlbare Beihülfe waren, und deshalb ist, nachdem im Jahre

1840 die letzte Vertheilung statt gefunden hatte, mit auf den Antrag einer im Jahre 1842 zu einer allgemeinen Conferenz versammelten Anzahl Lehrer, welche die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds zu Gunsten der Schullehrer-Pensions-Anstalt beantragten, die fernere Vertheilung unterblieben, vielmehr haben bedürftige Schullehrer außerordentliche Beihülfe aus den Einkünften dieses Fonds erhalten, in der Regel 10 bis 20  $\text{R}$  auf Anweisung des Generalsuperintendenten, dem die Disposition darüber zusieht, nach §. 27. seiner Instruction, worin es heißt:

„Auch hat der Generalsuperintendent die Anweisung auf außerordentliche Unterstützung aus dem alten Landschulfond nach einer Berathung mit dem Schuldirektor zu ertheilen.“

Das Capitalvermögen beträgt 5600  $\text{R}$  und bringt jährlich 223  $\text{R}$  Zinsen. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf etwa 27  $\text{R}$ .

#### Die Erhöhung der indirecten Steuern.

Der Mittheilung über obigen Gegenstand in voriger Nummer lassen wir einige Bemerkungen eines einheimischen Mitarbeiters folgen; ohne unsern Zweifel an der praktischen Tauglichkeit seines schließlichen Vorschlags zu verhehlen, aber mit dem Wunsche, daß er von Sachverständigen reiflich erwogen werden möge.

„Wer es mit unserm Lande gut meint und mit dessen Zuständen bekannt ist, wünscht gewiß nicht die kürzlich besprochene Erhöhung des Steuertarifs in's Leben treten zu sehen. Die allgemeine und wahre Stimme des Landes lautet gewiß: Lieber alles Andere, als eine Erhöhung des Steuertarifs! Kostete nicht unser jetziges Zollwesen leider schon manches Menschenopfer? — Augenblickliche Geldnoth im Staate sollte nicht eine für längere Zeit bindende, nachtheilige Maßregel veranlassen; besser wäre noch die Veräußerung irgend einer Domäne.“

„Aufrechthaltung der Sittlichkeit bedingt gewiß immer des Staates wahres Gedeihn. Daher wird unsere Staatsregierung möglichst solche Steuern zu vermeiden suchen, welche, verbunden mit hohen Verwaltungskosten, so leicht und vielfach um-

gangen werden können, das Schmuggelgewerbe hervorrufen, den Betrüger auf Kosten des ehrlichen Concurrenten bereichern und dadurch auch die Redlichkeit des Letzteren erschüttern, Beamtenuntreue und Meineid veranlassen und endlich auch dem freien Geschäftsverkehr störend und hindernd in den Weg treten. — Unsere Regierung wird auch nicht jene Steuern in's Leben rufen, deren Betrag nicht auf festen Grundlagen ermittelt werden kann; z. B. Capitalsteuer, bei welcher die Hypothekbücher keine hinlängliche Quelle abgeben, indem immer viel auf nicht eingetragene Handschriften verliehen oder von den Besitzern selbst benutzt wird, in der Gestalt von Baaren, Gebäuden, Maschinen, Geräthschaften etc. Der Besitz solcher Capitale muß zum Theil Geheimniß bleiben, von dessen Bewahrung der Fortgang vieler Geschäfte abhängt. — Auch diese Steuer bietet tausend Wege zum Entschlüpfen dar und veranlaßt leicht, wo sie irgend fühlbar wird, ein Wegziehen der Capitalien aus dem Staate.“

„In unserem Staate könnte und müßte die Grundsteuer stets Hauptsteuer bleiben; nebenbei wäre eine allgemeine Consumtionssteuer noch empfehlenswerth. Von den in so vieler Hinsicht nachtheilig wirkenden indirecten Steuern fällt doch ja so Manches wieder auf den Grundbesitzer zurück (vermöge des Arbeitslohns etc.). Die Grundsteuer hat aber ihrer ganzen Natur nach viele Vorzüge; sie kann genauer ermittelt werden, als jede andere Steuergattung, sie ist nicht so kostspielig zu verwalten, sie kann nicht umgangen werden (genügt also dem ersten Zweck des Staates, Förderung der Sittlichkeit), sie kann dem Staate auch nicht — wie bei der Vermögensteuer das Capital — auf erlaubtem Wege entzogen werden, und gewährt demselben daher die größte Regelmäßigkeit und Sicherheit. Sie ist auch durch alle Zeiten am wenigsten wandelbar, denn bei anhaltend niedrigen Preisen sinkt auch verhältnißmäßig Arbeitslohn und dergl. — endlich bedarf eben der Grundbesitzer des meisten Schutzes und der meisten Hülfe vom Staate.“

„Wenn aber einmal bei anhaltend niedrigen Land-, Frucht- und Viehpreisen die Grundsteuer drückender wird, so muß eine allgemeine Consumtionssteuer auch verhältnißmäßig leichter zu tragen sein, und umgekehrt. Daher könnte in sogenannten guten

Zeiten die Grundsteuer  $\frac{2}{3}$  der Abgaben, und die allgemeine Consumtionssteuer  $\frac{1}{3}$  aufzubringen haben — und bei anhaltend niedrigen Preisen hätte jener nur  $\frac{1}{3}$ , dagegen diese  $\frac{2}{3}$  zu tragen. — Bei Erhaltung richtiger Kataster durch Sachverständige, wäre diese sich der Zeit anpassende Umrechnung gar nicht so schwierig und weilläufig, dagegen in ihren Folgen gewiß unendlich heilsam.“

#### „Baronet“ Eisendecher.

Das gesinnungstüchtige Organ des Herrn Böckel legt dem Ministerialrath von Eisendecher den Spottnamen „Baronet“ bei. Wir wissen nicht, ob es in den Augen der Demokraten ein Schimpf ist, wenn Jemand, wie die Baronets in England, nicht zum hohen Adel gehört, oder ob die Bosheit sich nur im Mittel vergriff; wir lassen aber gern dem Gescholtenen jene Benennung, die er mit einem der ersten Staatsmänner Europa's theilt. — Hr. v. Eisendecher hat nun die bekannte hannoversche Note vom 7. d. M. in einer Weise beantwortet, welche der vollsten Anerkennung würdig ist. Wir verdanken die Kenntniß derselben wohl dem Umstande, daß Abschriften davon an sämtliche durch das Rhein-Bündniß verbündete Regierungen gelangt sind, und danken es der Weserzeitung, daß sie durch Abdruck des ausführlichen Actenstücks dasselbe auch unsern Lesern zugänglich gemacht hat. Die Aufgabe des ersten Theils des Antwortschreibens, die Trugschlüsse der hannoverschen Note zu zerstören, war keine schwierige, aber die Art wie es geschehen, verdient darum nicht minder alle Anerkennung. Aus dem Inhalte dieses Theils wäre als bemerkenswerth etwa hervorzuheben, daß die vom Könige von Preußen bei Anfang des Berliner Congresses den Theilnehmern nachgelassene Rücktritts-Erklärung nur auf die Annahme der revidirten Verfassung zu beziehen gewesen, „indem die Revisions-Abänderungen bekanntlich von der Zustimmung sämtlicher Regierungen abhängig gemacht waren.“ In dem zweiten Theile ganz besonders findet „die Treue und Redlichkeit, mit der die Regierung des Großherzogs von Oldenburg an der Entwicklung der deutschen Verfassungsverhältnisse sich betheiligte“, — wie sich die B. Ztg. ausdrückt — einen Ausdruck, und wird

die hannoversche Politik, sofern sie sich als eine deutsche geben will, so beleuchtet, daß es allerdings zur Nothwendigkeit für die hannoversche Regierung werden wird, entweder zu schweigen oder wirklich durchführbare positive Vorschläge mitzutheilen. Im Voraus wird diesen von Oldenburgischer Seite „mit dem wärmsten Danke für das freundlichbarliche Erbieten“ bereitwillige Prüfung zugesichert.

Aufrichtig gefreut hat es uns, in der Oldenburgischen Antwort nichts zu finden, was vermuthen

ließe, unsere Regierung theile die Ansicht, als habe es die von Hannover auf einen Sonderbund oder gar eine „Einverleibung“ abgesehen. Es ist in der That nur auf Spaltung der Union abgesehen. Die ganze Politik der leitenden Männer in Hannover seit Juli 1848, wo sie sich beharrlich sträubten, die Centralgewalt anzuerkennen, ist negativ gewesen. Darauf beruht ihr Einvernehmen mit den Kammern einer, mit dem Könige anderer Seite.

### Kleine Chronik.

Oldenburg, 28. Juni. Sr. K. G. der Großherzog hatte nach fast völliger Genesung einen Rückfall in sein voriges Uebel, befindet sich jedoch jetzt abermals in der Besserung.

„Zur hannoverschen Politik.“ — So ist ein Artikel der Ham. Zeitung, einer von denen die seit Monaten am Montag erscheinen, und eben so lange ohne Widerspruch dem Minister Stüve zugeschrieben sind. Einige Stellen dazu werden deshalb nicht einen zu unbedeutenden Text haben. —

1. Die Note vom 7. Juni soll danach die Erklärung an Oldenburg, Bremen u. bezweckt haben, „was Hannover von den eigenthümlichen Fiktionen halte, mit denen man es zu jener ihm von Anfang an gänzlich fremden Union zu zählen für gut gefunden hat“. Wann war denn der Anfang der Union? Man sollte denken damals, als drei königliche Regierungen ein Bündniß zur Herstellung eines Bundesstaats schlossen. Herr Stüve muß natürlich den Zeitpunkt meinen, da man den Namen „Union“ zu gebrauchen anfing, weil für einen Anfang, der mit durch Hannovers Schuld dazu zu klein ausfiel, der Name „Reich“, den der von Hannover mit beschlossene Entwurf enthielt, unmaglich erschien. — 2. „Die Politik der Staaten hat ihr eigenthümlich inwohnendes Prinzip, von dem sie sich nicht losmachen kann.“ In Großbritannien hat dieser Satz seine Wahrheit; aber in Bückeburg oder Hannover, oder selbst Baiern? Sollten die 33 deutschen Staaten 33 inwohnende berechnigte eigenthümliche Prinzipien haben? Wer das annimmt, dem muß freilich die Einheit des Vaterlandes eine utopische Phrase sein. — 3. Hr. Stüve meint befähigen zu dürfen, Hannover sei das Land, das in dem Zeitalter „da alles unter despotischer Gewalt immer tiefer versinkt, seine mildesten Regierungen genoss, seine ausgebildetste Freiheit ungekränkt behauptete“. Es ist derselbe Schatzrath Stüve, der so spricht, der im Jahr 1839 den Magistrat zu Hannover vertheidigte. — 4. „Das höchste Gedeihen der Handelsstädte ist allein, was Hannover wünschen kann.“ Hamburg und Bremen werden des froh sein; aber sie werden fragen, ob denn die Anstrengungen, die gemacht wurden, um in Harburg und Geestemünde Häfen zu schaffen, etwa dem Gedeihen von Hamburg

und Bremerhafen gemacht sind? Ob man den Flor Bremens zu befördern sucht, indem man die kürzeste Anschlußbahn an das Eisenbahnsystem von Leer nach Bremen nicht will, und mit großen Opfern der Staatscasse die Westbahn durch unwirthliche Gegenden zu führen sucht?

Demokratencongres. — Mehrere Blätter geben ein verspätetes Verzeichniß der Teilnehmer der Demokraten-Versammlung in Braunschweig. Aus Oldenburg ist niemand aufgeführt, obgleich derzeit Oldenburg als vertreten erwähnt wurde. Wir vermuthen inessen, daß der genannte Deconom Hardt aus Lübeck der gute Hardt aus Groß-Parin ist. Klang „Bauer-vogt Hardt“ etwa zu bureaucratisch? oder Groß-Parin zu dunkel? Es wäre übrigens zu verwundern, wenn Hardt allein zur Vertretung der Demokraten des Fürstenthums ausgesendet wäre.

Getreideeinfuhr in England. Nach officiellen Mittheilungen sind im Laufe des Jahres 1849 in England 29 Millionen Hektolitres (= 32½ Millionen preuß. Scheffel) Getreide eingeführt worden. Davon betrug der Weizen (Körner und Mehl) beinahe die Hälfte, nämlich 23½ Mill. Scheffel, Gerste 7¼ Mill., Hafer 6 Mill., Mais 12¼ Mill. und Roggen nicht ganz eine Million Scheffel.

Im Jahre 1847 zur Zeit der Theuerung, waren in England 80 Mill. Scheffel Getreide eingeführt worden und darunter 14 Mill. Scheffel Weizen.

Die Länder, welche am meisten Weizen nach England eingeführt haben, sind der Reihe nach:

Frankreich	mit 3,636,000	preuß. Scheffeln.
Breußen	mit 3,036,000	„
Ver. Staaten	3,000,000	„
Rußland	2,940,000	„
Hansestädte	2,440,000	„
Belgien	1,818,000	„
Holland	1,450,000	„

Diese kurze Uebersicht giebt ein deutliches Bild der Bedeutung des englischen Marktes für die Weizenproduction vieler Länder.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 3. Juli.

1850.

N<sup>o</sup> 53.

### Nachrichten

über die Oldenburgischen und Severschen Fonds.

#### 5. Der neue Landschulfundus

ist vom Herzog Peter Friedrich Ludwig durch eine Verfügung vom 7. April 1792 gestiftet, in der Weise, daß in den Jahren 1792, 1793 und 1794 durch jährliche Auszahlung von 4000  $\text{R}$  aus der Cammercasse ein Capital von 12000  $\text{R}$  gebildet worden ist, mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Capitalfonds, nach Abzug von  $\frac{1}{10}$ , welches das Capital vermehren soll, zur Verbesserung des Schulwesens verwendet werden, und zwar zunächst zu folgenden Zwecken:

- 1) Zur Unterstützung einer Anzahl junger Leute, welche sich dem Schulfach widmen wollten und zu dem Ende in Oldenburg Unterricht nähmen.
  - 2) Zu Beihülfe an arme Schullehrer in Nothfällen und zur ersten häuslichen Einrichtung.
  - 3) Prämien für vorzüglich gute und fleißige Schullehrer.
  - 4) Allmähliche Einrichtung von Industries- und Arbeitsschulen und Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaften.
  - 5) Unterstützung von Schullehrer-Ehefrauen, welche Industrieschulen errichten wollen, zu ihrem besondern Unterrichte in allen nützlichen Handarbeiten bei geschickten Lehrmeisterinnen.
- Zu diesen ursprünglichen Zwecken des Fonds

sind dann später noch einige andere hinzugekommen, nämlich:

- 6) Erleichterung bedürftiger Schulachten bei Aufbringung des Unterhalts ihrer Lehrer.
- 7) Gratificationen an Seminaristen, welche bei Todes- und Krankheitsfällen als Interimslehrer, Gehülfen u. s. w. ausgesandt werden müssen.
- 8) Zur Anschaffung von Büchern, Charten u. dgl. für diese oder jene Schule.

Nachdem der unter 1. genannte Zweck der Stiftung seit der Errichtung des Schullehrer-Seminars weggefallen war, ist im Laufe der Zeit die Verwendung der Revenüen, welche nach Abzug der Verwaltungskosten und des zum Capital zu schlagenden  $\frac{1}{10}$  übrig bleiben, näher festgestellt, wornach dann verwendet werden:

- 1) 6 Theile zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Schullehrern und Schulachten, zu Beihülfen an Schullehrer bei ihrer ersten häuslichen Einrichtung und zu Gratificationen für die intermistische Wahrnehmung einer Lehrerstelle.
- 2) 4 Theile für Handwerkschulen, namentlich zu Beihülfen, wo solche ins Leben gerufen werden und zu Prämien zur Aufmunterung von Lehrerinnen, die eine solche Schule auch für arme Kinder halten, wobei sie einen angemessenen Lohn nicht finden.
- 3) 3 Theile zu Prämien an Schullehrer, die bei

